

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: BMF-113000/0047-GS/VB/2018

Begutachtungsverfahren

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) erlassen wird;

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 28. November 2018 unter der Geschäftszahl BMDW-61.002/0009-III/4/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) erlassen wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 Abs. 1 Z 2 lit. c:

Zitate innerhalb derselben Ziffer sollten nicht durch Wiedergabe des Ziffernwertes erfolgen. Daher sollte statt „im Sinne der Z 2“ die Formulierung „im Sinne dieser Ziffer“ gebraucht werden.

Zu § 2 Abs. 2:

Im letzten Satz scheint das Wort „selbst“ in der Wortfolge „dazu gehört nicht [...] die Hardware selbst“ insofern, als ihm keine eigenständige Bedeutung zukommt, überflüssig. Es sollte daher gestrichen werden.

Zu § 2 Abs. 3 lit. a, b, g und i:

In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 3 lit. a, b, g und i sollte der Verständlichkeit halber - insbesondere auch im Hinblick auf die Inkrafttretensregelung des § 12 WZG - klargestellt werden, welche Ausnahmen wann gelten und wann sie von § 12 „overruled“ werden. Zum Beispiel wie mit Büroanwendungsformaten, die nach dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden (lit. a) und mit Inhalten für geschlossene Gruppe (Extranets und Intranets), die nach dem 23. September 2019 veröffentlicht werden (lit. g), umzugehen ist. Missverständnisse bzw. Widersprüchlichkeiten auf Grund der Ausnahmeregelung des § 3 und des § 12 WZG sollten dadurch vermieden werden.

Zu § 2 Abs. 3 lit. g:

Das Tatbestandsmerkmal in § 2 Abs. 3 lit. g „bis diese Websites grundlegend überarbeitet werden“ wird nicht als geeignet für die Umsetzung in der Praxis angesehen. Es sollten Merkmale gewählt werden, die für den Anwender eindeutig klarstellen, ob und ab wann er die Regelungen anzuwenden hat oder nicht.

In den Erläuterungen zu § 1 bzw. § 2 Abs. 3 lit. g wäre eine Negativabgrenzung insoweit sinnvoll, als klargestellt wird, dass der vorliegende Gesetzesentwurf nur Websites (inkl. Intranet und Extranet, sofern keine Ausnahme vorgesehen ist) und mobile Anwendungen betrifft, nicht aber IT-Systeme und IT- Anwendungen, für die aber auf Grund von anderen nationalen Gesetzen allenfalls eine Verpflichtung bestehen kann, die Anforderungen der Barrierefreiheit zu erfüllen.

Zu § 2 Abs. 3 lit. h:

Auslegungsbedürftig bleibt hier, wodurch sich „wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen“ von sonstigen Online-Verwaltungsfunktionen abheben. In Anbetracht des Anknüpfens der Geltung der Barrierefreiheitsanforderungen an diese Unterscheidung, sollte diese in eindeutiger Weise geregelt sein.

Zu § 2 Abs. 3 lit. j:

Hier sollten in den Erläuterungen die für die Beurteilung der „unverhältnismäßigen Belastung des jeweiligen Rechtsträgers“ jeweils erforderlichen einzelnen Kriterien näher ausgeführt werden (z.B. Art des Rechtsträgers, Größe, Nutzungshäufigkeit) und klargestellt werden, in

welcher Art und Weise die Abwägung zu erfolgen hat. Auch wäre auf die Konsequenzen einer „Falscheinschätzung“ durch den Rechtsträger einzugehen.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass anzunehmen ist, dass im Zuge der Prüfung der Unverhältnismäßigkeit der Belastung an Stelle der „Vorteile“ für den jeweiligen Rechtsträger in Wahrheit eine Prüfung der „Nachteile“ vorzunehmen sein wird.

Zu § 3 Abs. 1:

Es wird empfohlen, statt des Komperativs „besser“ der eine Bezugs- bzw. Vergleichsgröße verlangt – die jedoch tatsächlich nicht vorhanden ist - das Adjektiv „leicht“ zu verwenden.

Darüber hinaus würde eine konkrete Angabe der wesentlichen Normen, Referenzen bzw. technischen Spezifikationen in den Erläuterungen zu § 3 eine Unterstützung für die Leser und Anwender der Regelung darstellen.

Zu § 3 Abs. 3 und 4:

Um auszudrücken, dass es sich um Teile von Anforderungen der europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) handelt, wäre nach der Wortfolge „in den von diesen einschlägigen Anforderungen oder Teilen“ das Wort „davon“ einzufügen. Die Wortfolge würde folglich lauten: „in den von diesen einschlägigen Anforderungen oder Teilen davon abgedeckten Bereichen“. In Abs. 4 kommt hinzu, dass das Wort „durch“ den Akkusativ erfordert, weshalb das „n“ im Wort „Teilen“ zu streichen ist. Die Wortfolge „die durch diese technischen Spezifikationen oder Teilen erfasst werden“ müsste dementsprechend korrekt lauten: „die durch diese technischen Spezifikationen oder Teile davon erfasst werden“.

Zu § 4 Abs. 2:

Den Ausführungen in § 2 Abs. 2 entsprechend, sollte im Wortlaut berücksichtigt werden, dass mobile Anwendungen nicht nur von den Rechtsträgern iSd § 2 Abs. 1 (konzipiert und) entwickelt werden, sondern auch in deren Auftrag. Anbieten würde sich die Einschlebung der Worte „oder deren Entwicklung beauftragt hat“. Die Wortfolge hätte demnach zu lauten: „auf der Website des Rechtsträgers, der die betreffende mobile Anwendung entwickelt oder deren Entwicklung beauftragt hat“.

Anzumerken ist, dass im dritten Absatz der Erläuterungen zu § 4 offenbar versehentlich das Wort „können“ aufgenommen wurde („können die Nutzerinnen und Nutzer [...] anfordern können“).

Zu § 5 Abs. 2:

Es wird angemerkt, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort als Verantwortlicher anzusehen ist während die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) bzw. andere durch Verordnung bestimmte zuständige Stellen die Rolle eines Auftragsverarbeiters einnehmen. Diese Tatsache könnte im Gesetzestext explizit vermerkt werden. Auf die Mindestanforderungen gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO darf hingewiesen werden. Im Speziellen darf auch auf das Verbot der Beauftragung von Subauftragnehmern ohne vorherige Genehmigung des Verantwortlichen hingewiesen werden.

Aus der Rolle des Verantwortlichen ergibt sich auch die Pflicht, die Betroffenenrechte gemäß Art. 12-22 DSGVO einzuhalten, vor allem seien hier das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung genannt.

Von den sonstigen Pflichten des Verantwortlichen darf insbesondere auf die Pflicht zur Dokumentation der Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 DSGVO hingewiesen werden.

Zu § 6:

Es dürfte sich um einen Fehler in der Nummerierung handeln, da dem Entwurf kein § 6 entnommen werden kann.

Zu § 7:

Falls die zuständige Stelle weitere Dienstleister o.ä. beauftragt, so liegt eine Subauftragsverarbeitung vor, welche nur nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 DSGVO zulässig ist.

Zu § 8 Abs. 2:

Da die FFG gemäß § 5 Abs. 2 lediglich in Zeiträumen, in denen keine vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 5 Abs. 2 zu erlassende Verordnung besteht, zuständige Stelle ist, sollte dies auch im

Wortlaut des Abs. 2 Berücksichtigung finden und statt „FFG“ von der „zuständigen Stelle“ die Rede sein. Der erste Satz hätte demnach zu lauten: „Die Verarbeitung [.....] durch die zuständige Stelle ist zulässig, wenn [...]“.

Darüber hinaus erscheint es unklar, zu welchem Verarbeitungszweck besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO verarbeitet werden sollen. Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 des Entwurfs erscheint dies als nicht unbedingt notwendig und würde daher sowohl dem Prinzip der Zweckbindung als auch jenem der Datenminimierung der DSGVO widersprechen. Es darf eine Präzisierung des Verarbeitungszwecks in den Erläuterungen vorgeschlagen werden.

Zu § 8 Abs. 3:

Aus dem Verweis auf die Speichervorgaben der DSGVO ist wenig zu gewinnen, da die DSGVO hinsichtlich der Speicherdauer im Grunde lediglich die Vorgabe trifft, dass die Speicherung in personenbezogener Form nur solange zulässig ist, wie es für die Verarbeitungszwecke erforderlich ist. Diese Zwecke und insbesondere die zu ihrer Erfüllung benötigte Speicherdauer zu konkretisieren wäre die Aufgabe des konkreten Materiengesetzgebers. Dessen Rückverweisung auf die DSGVO lässt die Frage der erforderlichen Speicherung weiterhin offen und schafft somit nicht die für eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung benötigte Klarheit.

Unter stilistischen und grammatikalischen Gesichtspunkten ist weiters darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Formulierung „Im Zuge im Rahmen dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben“ um einen Schreibfehler handeln dürfte und könnte die Wortfolge „*im Rahmen*“ entfallen.

Zu § 8 Abs. 4:

Eine nach dem vorliegenden Wortlaut theoretisch mögliche unbefristete Speicherdauer widerspricht dem Prinzip der Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO. Es wird empfohlen, eine maximale Speicherdauer zu normieren, die sich am Zweck der Verarbeitungsdauer orientiert.

Weiters ist hier zu hinterfragen, ob mit der Formulierung, wonach die zuständige Stelle die Daten „selbst“ aufzubewahren hat, der Ausschluss der Heranziehung eines

Auftragsverarbeiters bezweckt werden soll. Gründe dafür, warum bei Einhaltung der datenschutzrechtlichen Maßgaben, insbesondere des Art. 28 DSGVO, nicht ein geeigneter Dritter mit der Verarbeitung beauftragt werden können sollte, sind nicht ersichtlich. Vielmehr sieht § 7 ausdrücklich die Möglichkeit externer Beauftragungen durch die zuständige Stelle vor.

Zu § 12:

Im Einleitungssatz sollte ein zukünftiges Inkrafttretensdatum angeführt werden, nicht ein Datum, das in der Vergangenheit liegt. Ansonsten müsste ein rückwirkendes Inkrafttreten normiert werden, was aber generell nicht empfohlen wird.

Zu § 12 Z 2:

Hier wäre klarzustellen, ob alle bereits veröffentlichten Websites angepasst werden müssen, egal wie lange sie schon veröffentlicht sind oder ob solche veröffentlichten Websites nur dann anzupassen sind, wenn sie ab einem bestimmten Zeitpunkt veröffentlicht worden sind.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen anzumerken, dass der folgende Punkt zu adaptieren wäre:

- In Bezug auf die Übertragung der Aufgaben an die FFG ist in den Erläuterungen Folgendes festgehalten:

„Mit der Novelle des FFG, BGBl. I Nr. 66/2018, wurden die Aufgaben der Digitalisierung in der FFG verankert und daraufhin die FFG mit der Einrichtung der Digitalisierungsagentur beauftragt, die als zentraler Umsetzungsakteur für wichtige Bereiche der Digitalisierungspolitik der Bundesregierung fungiert. In diesem inhaltlich sehr verwandtem Rahmen sollen grundsätzlich auch die Aufgaben und Funktionen nach diesem Bundesgesetz von der FFG im Zusammenhang mit der Digitalisierung in der FFG wahrgenommen werden.“

Das Bundesministerium für Finanzen geht daher davon aus, dass der finanzielle Mehrbedarf für die Erfüllung der Aufgaben nach dem gegenständlichen Gesetz im

Rahmen der Basisabgeltung an die Digitalisierungsagentur bedeckt wird. Weitere Mittel sind nicht erforderlich. Dies wäre in der WFA entsprechend festzuhalten.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort darf demnach ersucht werden, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

18. Dezember 2018

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt